



Taxordnung 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Gültigkeit	1
2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten.....	1
3. Pensionspreise in den Wohnungen.....	2
3.1 Grundtaxe	2
3.2 Service-Pauschalen	3
4. Pensionspreise in der Wohngruppe	3
5. Pflege- und Betreuungstaxe.....	4
6. Betreuungstaxe / Definition Betreuung	4
7. Medikamente / Pflegematerialien	5
8. Serviceleistungen.....	5
8.1. Wohnen mit Service 3. – 5. Obergeschoss	6
8.2. Endreinigungen.....	6
8.3. Allgemein gültige Tarife	6
9. Finanzierungsbeihilfen	7
9.1. Ergänzungsleistungen zur AHV / IV	7
9.2. Steuererlass.....	8
9.3. Hilfen bei Schäden.....	8

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Bewohnenden des La Résidence in Schaffhausen. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Grundlagen für die Taxen bilden die bundesrechtlichen Bestimmungen vom 1. Januar 2011 zur Pflegefinanzierung, die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), Richtlinien und Verträge zwischen Artiset (Heimverband) und den Krankenversicherern, sowie den vom Regierungsrat festgesetzten Pflegekosten.

2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionspreis (zulasten der Bewohnenden)
- In den Wohnungen Tarife für Serviceleistungen (Mahlzeiten, Wäsche, Reinigung)
- Krankenversicherungspflichtige Pflegeleistung (zulasten Versicherer und öffentliche Hand)
- Selbstbehalt für Krankenversicherungspflichtige Pflegeleistung (zulasten der Bewohnenden)
- Betreuungstaxe (zulasten der Bewohnenden)
- Private Auslagen (zulasten der Bewohnenden)

3. Pensionspreise in den Wohnungen

Die Pensionspreise in den Wohnungen beinhalten die Grundtaxe und die Servicepauschale 1. Die Servicepauschale 1 wird zurückerstattet, falls diese als Eigenleistungen (Mittagessen, Bettwäsche wechseln und waschen) selbst erbracht werden.

3.1 Grundtaxe

Alle Tarife verstehen sich pro Person und Tag

Wohnen mit Service 3. – 5. Obergeschoss	bei 1 Person	bei 2 Personen
1-Zimmer-Wohnung 3.Stock	CHF 92.00	CHF 68.00
1-Zimmer-Wohnung 4.Stock	CHF 97.00	CHF 71.00
1-Zimmer-Wohnung 5.Stock	CHF 102.00	CHF 74.00
2 ½ -Zimmer-Wohnung 4.Stock	CHF 135.00	CHF 88.00
2 ½ -Zimmer-Wohnung 5.Stock	CHF 140.00	CHF 90.00
3 ½ -Zimmer-Wohnung 5.Stock	CHF 150.00	CHF 95.00

Zusätzlich zur Grundtaxe wird pauschal pro Tag ein **Selbstbehalt Betreuung**, sowie ab Pflegestufe 1 ein **Selbstbehalt Pflege** erhoben. Die nach BESA abgestuften Tarife entnehmen Sie der Tabelle auf Seite 5.

Ab Pflegestufe 4 gilt die Wohnung als eine Pflegeeinheit und die Grundtaxe erhöht sich um CHF 25.00 pro Tag.

In der Grundtaxe der Wohneinheiten im 3. – 5. Obergeschoss inbegriffen sind.

- Heizung, Lüftung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anschlüsse für Radio, TV (inklusive Sasag- und Serafe-Gebühren)
- Telefon- und Internetanschluss vorhanden
- Periodische Grund- und Fensterreinigung
- 24-Stunden-Notruf - Bereitschaft, Vitalruf
- Rasche Beratung, Vermittlung und Verfügbarkeit für Serviceleistungen aller Art
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen sowie unserer Gartenanlage
- Gebühr und Entsorgung der Abfälle ab Sammelstelle auf Etage
- Kostenlose Teilnahme an allen hausinternen Veranstaltungen, Ausflügen und Freizeitaktivitäten
- Nutzung des Fitnessraumes inklusive Beratung durch Instruktorin
- Gratis-W-LAN für Bewohnende und Gäste im ganzen Gebäude
- Privathaftpflichtversicherung für Bewohnende

Beim Wohnen mit Service vom 3. – 5. OG können sämtliche Serviceleistungen entweder einzeln und individuell, oder bei regelmässigem Bezug (Mindestbezugsdauer 1 Monat) als Service-Pauschalen bezogen werden.

3.2 Service-Pauschalen

Alle Tarife pro Tag und Person

<u>Service-Pauschale 1 beinhaltet</u>	Pauschalpreis	Einzelbezug
Bettwäsche (14 täglicher Wechsel), Badewäsche wöchentlich	CHF 2.50	n. Aufwand
Mittagessen	CHF 14.50	CHF 19.50
Abzüglich Pauschalenrabatt	- CHF 1.00	
Total	CHF 16.00	

<u>Service-Pauschale 2 beinhaltet</u>	Pauschalpreis	Einzelbezug
Bettwäsche (14 täglicher Wechsel), Badewäsche wöchentlich	CHF 2.50	n. Aufwand
Mittagessen	CHF 14.50	CHF 19.50
Frühstück	CHF 5.00	CHF 8.00
Nachtessen	CHF 7.50	CHF 10.00
Leibwäsche	CHF 6.50	n. Aufwand
Abzüglich Pauschalenrabatt	- CHF 4.00	
Total	CHF 32.00	

Für Serviceleistungen, welche täglich während mindestens einem Monat bezogen werden, gelten die Pauschaltarife.

4. Pensionspreise in der Wohngruppe

	bei 1 Person	bei 2 Personen
Zimmer in Wohngruppe	CHF 156.00	CHF 122.00
Zimmer in geschützter Wohngruppe	CHF 170.00	CHF 139.00

In der Grundtaxe der Zimmer in den Wohngruppen inbegriffen sind:

- Unterkunft in einem 1- bzw. 2-Bett-Zimmer mit Balkon und Dusche / WC
- Heizung, Lüftung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anschlüsse für Radio, TV (inklusive Sasag- und Serafe Gebühren)
- Telefon- und Internetanschluss vorhanden
- Komfortables Pflegebett mit Matratze und Möblierung (Nachtisch, Kleiderschrank), ein Tisch mit Stühlen (persönliche Möblierung ist willkommen).
- Verpflegung gemäss Menüplan (Morgen-, Mittag-, Abendessen, sowie Zwischenmahlzeiten und Früchte)
- Kaffee und Tee im Wohnbereich für Bewohnende
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. chemischer Reinigung)
- Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer (es kann auch eigene mitgebracht werden, sofern sie mit Namen versehen ist)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers nach Bedarf (mindestens 2 Mal pro Woche) und zugehöriger Dusche/WC (an Werktagen täglich, an Wochenenden bei Bedarf).
- 24-Stunden-Notruf-Bereitschaft
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen sowie unserer Gartenanlage
- Benutzung des Wellness-Bades in Begleitung
- Gebühr und Entsorgung der Abfälle ab Zimmer
- Kostenlose Teilnahme an allen hausinternen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten
- Nutzung des Fitnessraumes inkl. Beratung durch Instruktorin
- Gratis-W-LAN für Bewohnende und Gäste im ganzen Haus
- Privathaftpflichtversicherung für Bewohnende

Aufschläge (pro Tag und Person)

Für Zuzüger ausserhalb Kanton SH	CHF 15.00
Zuschlag bei Kurzzeit-Aufenthalten oder zur Übergangspflege (bis 2 Monate)	CHF 20.00

Bei Abwesenheit

Die Abwesenheiten melden Sie bitte unbedingt im Voraus im Sekretariat oder bei der tagesverantwortlichen Person im Wohnbereich.

Folgende Reduktionen und Rückerstattungen erfolgen ab dem 1. Tag nach der Abreise bis zum letzten Tag vor der Rückkehr

- Bei Bewohnenden der Wohngruppen erfolgt eine Reduktion der Grundtaxe um CHF 15.00 pro Tag.
- Die pflegeabhängigen Tarife werden storniert.
- In den Wohnungen werden bei einer Ferien-Abwesenheit von mindestens 4 Tagen die Pauschalen (SP1, SP2) storniert.
- Bei Spital (oder REHA) Abwesenheit werden SP1 und SP2 ab dem 1. Tag nach Eintritt bis zum letzten Tag vor der Rückkehr storniert.
- Rückerstattungen sind maximal bis 30 Tage im Jahr möglich.

Änderungen der Grundtaxen werden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

5. Pflorgetaxe

Die Erfassung der Leistungen bzw. des gesamten Pflegeaufwandes erfolgt mit Hilfe des BESA-Leistungskataloges. Die bezogenen Leistungen werden aufgrund einer Zustandsbeschreibung und mit Hilfe der Leistungsaufzählung in Minuten dargestellt. Diese ‚BESA-Minuten‘ sind die zeitliche Dimension der erbrachten Leistungen im Bereich der KVG-pflichtigen Pflege über 24h.

Die Einstufung erfolgt erstmals frühestens 1 Woche nach Einzug und dann in der Regel zweimal jährlich. Eine Neueinstufung kann ausserdem veranlasst werden, sobald ein Ereignis eintritt, das eine bleibende Veränderung mit wesentlicher Verschlechterung oder Besserung des Allgemeinzustandes zur Folge hat. Eine Neueinstufung wird sofort wirksam und die Taxen werden entsprechend angepasst. Die Kosten für die Pflege werden anteilmässig von der Krankenkasse, von der Gemeinde sowie mit einem Selbstbehalt vom Bewohnenden übernommen. Der Selbstbehalt beträgt im Maximum 20% der höchsten Beteiligung durch die Krankenkasse. Weitere Auskünfte über das BESA-Einstufungsprinzip können Sie gerne bei uns erfragen.

6. Betreuungstaxe / Definition Betreuung

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Abhängigkeit von der Pflegestufe in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Die folgenden Leistungen gehören zum Begriff der Betreuung, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im La Résidence oder bei Veränderungen
- Unterstützung und Begleitung in der Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stunden-Präsenz, gezielte Beobachtungen durch die Mitarbeitenden)
- Nutzung des Ortungssystems bei Verwirrung (Armband mit Lokalisationstechnik)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)

- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnenden (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freiwilligenarbeit, Pro Senectute, Medikamentenbestellung Apotheke, Seelsorger usw.)
- Begleitung zu und an den gemeinsamen internen Anlässen, internen kulturellen Veranstaltungen und Konzerte
- Planen und Durchführung von gemeinsamen Ausflügen (Organisation, Begleitung, Fahrten)
- Begleitung und Unterstützung der Bewohnenden und ihrer Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase

Die Krankenversicherungspflichtigen Pflegekosten werden seit 1. Januar 2011 zwischen folgenden Kostenträgern aufgeteilt (siehe unten):

- **Krankenkassen** leisten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge. Diese Tarife werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Die **Wohnsitz-Gemeinde** übernimmt einen definierten Anteil.
- Der **Bewohnende** zahlt maximal CHF 23.00 pro Tag an die Pflegekosten.

Pflegekosten nach BESA und deren Verrechnung (alle Beträge in CHF pro Tag):
(BESA = **B**ewohnerinnen **E**instufungs- und **A**brechnungs-**S**ystem)

<i>Kosten für</i>	Betreuung	Pflege		
<i>Pflegestufe</i>	Betreuungs-Taxe Anteil Bewohner	Pflegeanteil Anteil Bewohner	Anteil Krankenvers.	Anteil Gemeinde
0	5.00	0.00	0.00	0.00
1	21.00	4.10	9.60	0.00
2	30.00	21.80	19.20	0.00
3	30.00	23.00	28.80	16.50
4	30.00	23.00	38.40	34.30
5	30.00	23.00	48.00	52.00
6	30.00	23.00	57.60	69.70
7	30.00	23.00	67.20	87.50
8	30.00	23.00	76.80	105.20
9	30.00	23.00	86.40	122.90
10	30.00	23.00	96.00	140.70
11	30.00	23.00	105.60	158.40
12	30.00	23.00	115.20	176.10

Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor dem Einzug ins La Résidence ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. La Résidence rechnet monatlich mit der Gemeinde ab.

7. Medikamente / Pflegematerialien

Die Tarife für die Tagespauschalen der Pflegematerialien sind abhängig von der Pflegestufe. Sie beinhalten sämtliches Material gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste) der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung). Die Kosten für dieses Material werden von der La Résidence den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt. Die ordentlichen Medikamente werden einmal wöchentlich gemäss der Bestellung durch die verantwortliche Pflegeperson von der Lieferapotheke „Zum roten Ochsen“ im Wochendispenser geliefert. Diese Medikamente werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

8. Serviceleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Grund-, Betreuungs- und Pflegekosten je nach Wohnform nicht inbegriffen und werden separat fakturiert.

8.1. Wohnen mit Service 3. – 5. Obergeschoss

Beim Wohnen mit Service vom 3. – 5. Obergeschoss können sämtliche Serviceleistungen entweder individuell, oder bei regelmässigem Bezug (Mindestbezugsdauer 1 Monat) als Service-Pauschalen bezogen werden.

Service-Pauschalen

Alle Tarife pro Tag und Person

		Pauschalpreis	Einzelbezug
Frühstück	jeweils	CHF 5.00	CHF 8.00
Nachtessen	jeweils	CHF 7.50	CHF 10.00
Leibwäsche	pro Tag	CHF 6.50	n. Aufwand

Reinigungen individuell

1 x Bodenreinigung 1-Zi- Wohnung	jeweils		CHF 25.00
1 x Bodenreinigung 2 ½ Zi- Wohnung	jeweils		CHF 40.00
1 x Bodenreinigung 3 ½ Zi- Wohnung	jeweils		CHF 50.00
Zwischenreinigung 1-Zi- Wohnung	jeweils		CHF 50.00
Zwischenreinigung 2 ½ Zi- Wohnung	jeweils		CHF 65.00
Zwischenreinigung 3 ½ Zi- Wohnung	jeweils		CHF 80.00
Regelmässige Reinigung (max. 10 Min)	pro Tag		CHF 10.00
Bett machen pro Person	jeweils		CHF 5.00
Bett beziehen pro Person	jeweils		CHF 10.00
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand nach Bedarf pro Stunde (mind. ¼ Std.)			CHF 70.00

8.2. Endreinigungen

Endreinigung Einzelzimmer		CHF 450.00
Endreinigung 2er Zimmer		CHF 300.00
Endreinigung 1- Zimmerwohnung		CHF 500.00
Endreinigung 2 ½ Zimmerwohnung		CHF 650.00
Endreinigung 3 ½ Zimmerwohnung		CHF 800.00

8.3. Allgemein gültige Tarife

Mahlzeiten für Gäste

Frühstück im Bistro	CHF 8.00
Mittagessen im Bistro	CHF 19.50
Mittagessen im Wohnbereich	CHF 15.50
Mittagessen im Wohnbereich und Mithilfe bei Bewohner	CHF 10.00
Mittagessen Sonn- und Feiertage im Bistro	CHF 29.50
Nachtessen	CHF 10.00

Fahrdienste

Fahrdienst innerhalb Stadtbezirk pro Weg	CHF 30.00
Fahrdienst innerhalb Stadtbezirk mit Rollstuhl pro Weg	CHF 35.00
Regionale Fahrdienste ausserhalb der Stadt pro km zusätzlich	CHF 0.90
Begleitung durch Betreuungspersonal (zum Arzt) pro Stunde	CHF 90.00

Allgemein

Zimmerservice für Bewohner	Pro Service	CHF	4.00
Beschriftung der Kleider (Nämeli) drucken, anbringen	10 Stück	CHF	7.00
	Ab 30 Stück	CHF	5.00
Aufwand technischer Dienst für persönliche Einrichtung pro Stunde (mind. ¼ Std.)		CHF	90.00
Entsorgungsgebühren für Sperrgut		n. Aufwand	
Näharbeiten pro Stunde (mind. ¼ Std.)		CHF	70.00
Zusatzbett für Gäste (Bereitstellung)		CHF	30.00
Übernachtung für Gäste		CHF	20.00
Telefongrundgebühr pro Monat		CHF	25.00
Telefon Apparatemiete pro Monat		CHF	5.00
Funknotrufset pro Monat		CHF	20.00
Persönliche Hygieneprodukte (Shampoo, Seife, etc.)		Gemäss Listenpreis	
Tagesaufenthalt 9.00 – 17.00 Uhr inklusive Mittagessen und Getränke, zusätzlich Pflögetaxen gemäss Punkt 5	pro Tag	CHF	75.00

Externe Leistungen wie Taxi, Rotkreuzfahrdienst, Coiffeur, Pédicure, chemische Reinigung usw. werden direkt und ohne Zuschläge weiterverrechnet. Die Zusatzverrechnungen werden in Absprache mit den Kontaktpersonen erhoben.

Die Bewohnenden anerkennen die angebotenen Hauswirtschaftlichen- und Pflege- Dienstleistungen gemäss vorliegender Taxordnung und beziehen diese ausschliesslich vom La Résidence. Ausnahmen sind kostenlos erbrachte Dienstleistungen seitens der Angehörigen.

9. Vorauszahlung

Mit dem Abschluss des Pensionsvertrages wird eine einmalige Vorauszahlung von CHF 4000.00 fällig. Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung nach dem Austritt verrechnet. Das Restguthaben wird anschliessend zurückvergütet

10. Finanzierungsbeihilfen

Falls das normale Einkommen zur Finanzierung der Grundtaxen, Selbstbehalt Pflege und der Betreuungstaxe nicht ausreicht, gibt es die Möglichkeit Finanzierungsbeihilfen seitens der AHV und der IV zu beantragen.

Folgende Zusatzeinkommen können den Bewohnenden bei der Finanzierung des Aufenthaltes im La Résidence unterstützen:

10.1. Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament der Schweiz. Den Antrag für die Auszahlung von Ergänzungsleistungen stellen Sie beim Sozialversicherungsamt (SVA), von welchem Sie Ihre AHV ausbezahlt erhalten. Bitte leiten Sie eine Kopie Ihrer Verfügung über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an das Sekretariat im La Résidence weiter, falls Sie Anspruch auf einen Steuerlass geltend machen wollen. Ebenso haben Sie Informationspflicht gegenüber dem SVA, sobald sich verrechnete Hotellerie-Leistungen oder Selbstbehalte Pflege und Betreuung unter Position A der Rechnung verändert haben.

10.2. Taxerlass

Für Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wird die Finanzierung der 1-Zimmerwohnung, bzw. bei einem 2-Personenhaushalt für eine 2-Zimmerwohnung bis und mit Pflegestufe 3 mittels einem Taxerlass seitens La Résidence sichergestellt. Gleiches gilt für den Aufenthalt im Doppelzimmer in der geschützten Wohngruppe. Die Bewohnenden haben die EL-Verfügung als Antrag zum Taxerlass bei der Geschäftsleitung einzureichen. Der Taxerlass wird maximal 3 Monate rückwirkend gewährt. Bewohner aus Nicht-Vertragsgemeinden erhalten keinen Taxerlass.

10.3. Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Versicherte können eine Hilflosenentschädigung der IV geltend machen, wenn sie in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grad hilflos sind (ab etwa BESA Stufe 3), die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat oder dauernd ist, kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Den Antrag füllen Sie mit Hilfe der verantwortlichen Pflegefachperson des La Résidence aus und senden ihn an die zuständige AHV-/IV-Stelle.

Für weitergehende Beratung betreffend persönlicher Finanzen empfehlen wir die Finanzberatung der Pro Senectute, Vorstadt 54, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 634 01 01 in Anspruch zu nehmen.

Teuerungsbedingte Bereinigungen oder Änderungen aufgrund von Anpassungen der Serviceleistungen vorbehalten.

Im Dezember 2023

Der Verwaltungsrat